

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Antragstellerin \*\*\*\*\* GmbH, \*\*\*\*\*, 9490 Vaduz, vertreten durch \*\*\*\*\* AG, 9490 Vaduz, wider den Antragsgegner \*\*\*\*\* \*\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, CH 9473 Gams, vertreten durch \*\*\*\*\*, 9494 Schaan, wegen CHF 55'122.91 s.A. (Revisionsrekursinteresse CHF 33'035.51) über den Revisionsrekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 15.03.2022, ON 51, mit dem dem Rekurs der Antragstellerin keine Folge, hingegen dem Rekurs des Antragsgegners teilweise Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revisionsrekurs wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner haben die Kosten ihres Revisionsrekurses bzw seiner Revisionsrekursbeantwortung selbst zu tragen.

### B e g r ü n d u n g :

1. Am 18.12.2019 stellte die Antragstellerin \*\*\*\*\* GmbH den Antrag auf Erlass einer vorläufigen Sicherungsmassnahme nach Art 272 Abs 1 EO auf Unterlassung der Verletzung des Geheimhaltungsverbotes sowie Beseitigung der öffentlichen und Unterlassung der weiteren Anbietung, Verbreitung und Veräusserung des Werkes „\*\*\*\*\*“. Noch am selben Tag erliess das Fürstliche Landgericht diese superprovisorische Verfügung gem Art 272 Abs 2 EO und stellte sie dem Antragsgegner am selben Tag per Fax zu. Am nächsten Tag wurde auch die rechtshilfeweise Zustellung vorgenommen.

2. Am 20.12.2019 stellte dann die Antragstellerin den Antrag auf Erlass eines Amtsbefehles, der die Gebote und Verbote der superprovisorischen Verfügung umfasste.

3. Nach Anhörung des Antragsgegners wies sodann das Fürstliche Landgericht mit dem Beschluss vom 04.02.2020 den Antrag auf Erlass des Amtsbefehles ab. Einem dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin gab das Fürstliche Obergericht mit dem Beschluss vom 15.05.2020 in der Hauptsache keine Folge. Am 16.06.2020

stellte darauf der Antragsgegner den Antrag, ihm für den durch die provisorische Verfügung nach Art 272 Abs 1 EO entstandenen Schaden Schadenersatz in Höhe von CHF 55'122.91 samt 5 % Zinsen p.a. zu bezahlen. Der Betrag setzte sich aus den Rechtsanwaltskosten abzüglich der im Amtsbefehlsverfahren zuerkannten Kosten, aus den Kosten für das Neubinden der Masterarbeit, aus Reputationsschäden und aus den Kosten des Umschreibens der Masterarbeit zusammen. Die Antragstellerin beantragte in ihrer Äusserung, dem Antrag keine Folge zu geben.

4. Mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 13.04.2021 sprach das Fürstliche Landgericht dem Antragsgegner einen Betrag von CHF 22'700.00 samt Anhang zu, der sich zusammensetzte aus den halben geltend gemachten Rechtsanwaltskosten abzüglich der schon zugesprochenen Beträge, zuzüglich der Kosten für das Neubinden der Masterarbeit, das Ganze noch abgerundet.

5. Gegen diesen Beschluss erhoben sowohl die Antragstellerin als auch der Antragsgegner einen Rekurs. Die Antragstellerin beantragte in erster Linie die Zurück- bzw Abweisung des Antrages, der Antragsgegner hingegen die Abänderung dahingehend, dass dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben werde.

6. Das Fürstliche Obergericht gab dem dagegen erhobenen Rekurs der Antragstellerin Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und wies den Antrag des Antragsgegners zurück. Dem Rekurs des Antragsgegners wurde keine Folge gegeben.

6.1. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass in Art 287 Abs 1 EO festgehalten sei, dass der Sicherungswerber dem Sicherungsgegner für alle ihm durch die einstweilige Verfügung verursachten Vermögensnachteile Ersatz zu leisten habe, soweit der behauptete Anspruch, für den ein Sicherungsbot oder ein Amtsbefehl erlassen worden sei, rechtskräftig aberkannt worden sei oder wenn sein Begehren sich sonst als ungerechtfertigt erweise. Es sei also ausdrücklich von einem Sicherungsbot und einem Amtsbefehl die Rede. Eine interpretative Erweiterung sei aber nicht möglich. Es liege also keine planwidrige Lücke vor, die Nomenklatur in den Bestimmungen sei völlig eindeutig. Infolgedessen sei der Rechtsweg nach Art 287 Abs 1 EO unzulässig. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges sei jederzeit zu berücksichtigen, sodass der Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes aufzuheben und der Antrag zurückzuweisen sei.

7. Dem gegen diesen Beschluss erhobenen Revisionsrekurs des Antragsgegners gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2021 Folge, hob den angefochtenen Beschluss auf und trug dem Fürstlichen Obergericht auf, unter Abstandnahme vom Zurückweisungsgrund über die Rekurse der Parteien zu entscheiden. Begründet wurde der Beschluss damit, dass unter Heranziehung des Sinnes der Bestimmung des Art 287 Abs 1 EO diese Bestimmung auch auf einstweilige Massnahmen anzuwenden sei, die mangels Erlass einer rechtfertigenden einstweiligen Verfügung durch das Gericht zwar eine gewisse Zeit in Geltung standen aber nach rechtskräftiger Abweisung des

Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ihre Wirksamkeit verloren haben.

8. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 15.03.2022 ging daher das Fürstliche Obergericht materiell auf die Rekurse der Parteien ein. Es gab dem Rekurs der Antragstellerin keine Folge, hingegen dem Rekurs des Antragsgegners teilweise Folge und erklärte die Antragstellerin schuldig, dem Antragsgegner CHF 33'035.51 samt 5% Zinsen seit dem 15.06.2020 zu bezahlen. Das auf Zuspruch eines weiteren Betrages von CHF 22'087.39 s.A. gerichtete Mehrbegehren wurde abgewiesen. Ausserdem wurde die Antragstellerin schuldig erkannt, dem Antragsgegner Kosten zu ersetzen. Der Zuspruch der CHF 33'035.51 s.A. setzt sich ausschliesslich aus den geltend gemachten Rechtsanwaltskosten des Antragsgegners, bestimmt nach Anwendung von § 273 ZPO, zusammen. Begründet wurde dies damit, dass dem Antragsgegner an Rechtsanwaltskosten zuzüglich anteiliger Kleinspesen und Sekretariatspauschalen unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer CHF 35'405.55 zustünden. Abzüglich der schon im Verfahren zuerkannten Kosten von CHF 2'370.04 seien dem Antragsgegner noch CHF 33'035.51 zuzusprechen. Die anderen geltend gemachten Schadenersatzbeträge für das Neubinden der Masterarbeit, die Zeitaufwandsentschädigung für das Umschreiben der Masterarbeit und die Suche nach neuen Betreuern sowie Kosten für Reputationsschaden wurden insgesamt abgewiesen. Die nähere Begründung des Fürstlichen Obergerichtes muss aufgrund des Ausgangs des Revisionsrekursverfahrens nicht mehr dargestellt werden.

9. Die Teilabweisung des Antragsbegehrens wurde nicht weiter angefochten und ist daher in Rechtskraft erwachsen.

10. Dagegen erhob die Antragstellerin einen Revisionsrekurs, der in den Antrag mündet, die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass der Antrag zur Gänze zurück- bzw abgewiesen werde. Hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Als Revisionsrekursgründe werden Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

11. Aufgrund der formellen Erledigung ist auf den Vortrag im Revisionsrekurs nicht weiter einzugehen.

12. Der Antragsgegner erstattete rechtzeitig eine Revisionsrekursbeantwortung mit der er beantragte, dem Revisionsrekurs keine Folge zu geben.

12.1. In der Revisionsrekursbeantwortung wird unter anderem vorgetragen, dass der Revisionsrekurs teilweise unzulässig sei, und zwar deshalb, weil im Umfang des bereits erstgerichtlich zuerkannten Betrages von CHF 22'700.00 ein Konformitätsentscheidung vorliege und insoweit der Revisionsrekurs zum OGH unzulässig sei. Daher sei der Revisionsrekurs aus diesem Grunde insoweit zurückzuweisen und das Revisionsrekursinteresse betrage richtigerweise nur CHF 10'335.51, also jenen Betrag, den das Fürstliche Obergericht mehr als das Fürstliche Landgericht dem Antragsgegner zuerkannt habe. Die Einwendungen zu den materiell rechtlichen Ausführungen im Revisionsrekurs sind aufgrund der formellen Erledigung nicht weiter auszuführen.

13. Der Revisionsrekurs ist aus anderen Gründen unzulässig.

13.1. Was die behauptete Unzulässigkeit des Revisionsrekurses bezüglich des Betrages von CHF 22'700.00 s.A. betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Der Antragsgegner stützt sich auf § 496 Abs 1 ZPO, wonach Rekurse gegen Entscheidungen des Gerichtes zweiter Instanz, durch welche der angefochtene erstrichterliche Beschluss bestätigt wurde, vom Gericht erster Instanz von Amts wegen zurückzuweisen, also unzulässig sind. Diese Bestimmung entspricht im Kern § 528 Abs 1 öZPO vor der Wertgrenzennovelle 1997. Es ist daher auch die österreichische Lehre und Rechtsprechung heranzuziehen. Diese Frage bei Teilbestätigung war in Österreich lange Zeit strittig, bis der öOGH mit dem Judikat 56 neu vom 08.12.1951, SZ XXIV 335 = EvBl. 951 Nr 49 = Arb 5332, diese Frage so gelöst hat, dass die Anfechtungsbeschränkung nur auf voll bestätigende Urteile begrenzt wird und er hat dies auch für das Rekursverfahren angenommen. Die Rechtsprechung ist diesem Judikat 56 neu gefolgt, mit Ausnahmen im Ausserstreitverfahren und im zivilgerichtlichen Verfahren, die aber hier nicht zur Anwendung kommen (*Fasching*, Kommentar IV [1971] S 454 Anm 7). Im gegenständlichen Falle beträgt sohin das Revisionsrekursinteresse CHF 33'035.51 s.A., da die Konformitätssperre nach § 496 Abs 1 aufgrund der Teilbestätigung nicht zur Anwendung kommt.

13.2. Mit dem Gesetz über die Abänderung der Zivilprozessordnung vom 06.09.2018 ist allerdings eine

andere Rechtsmittelbeschränkung für Revisionsrekurse und Rekurse in Kraft getreten, nämlich § 55 Abs 2 ZPO. Danach entscheidet über Rekurse gegen Entscheidungen des Landgerichtes im Kostenpunkt das Obergericht endgültig unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges. Gegen die vom Obergericht im Kostenpunkt getroffene Entscheidungen ist auch ausser diesem Fall ein Rekurs nicht zulässig. Diese Bestimmung entspricht im Kern § 528 Abs 2 Z 3 öZPO, der ebenfalls einen Revisionsrekurs über den Kostenpunkt ausschliesst (siehe auch BuA 2019/19 S 57). Über Kosten der Unterinstanzen hat sohin der Fürstliche Oberste Gerichtshof nur noch dann zu entscheiden, wenn infolge Abänderung der untergerichtlichen Urteile eine neue Kostenentscheidung zu fällen ist (*Purtscheller in Schumacher*, HB LieZPR Rz 10.58; LJZ 2021, 47; LJZ 2020, 337; LJZ 2019, 69). Die Verhinderung der Möglichkeit der Anrufung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs im Kostenpunkt gilt auch für das Exekutionsverfahren (Art 297, 51 EO iVm § 55 Abs 2 ZPO).

13.3. Im gegenständlichen Fall wurden unter anderem Kosten aus Anlass einer superprovisorischen Verfügung und der darauffolgenden Rechtfertigung durch den Antrag auf eine einstweilige Verfügung als Schaden gemäss Art 287 Abs 1 EO (= § 394 Abs 1 öEO) geltend gemacht. Die darüberhinausgehenden Ansprüche wurden vom Fürstlichen Obergericht rechtskräftig abgewiesen. Der Revisionsrekurs richtet sich daher ausschliesslich gegen den Zuspruch eines Teiles der geltend gemachten Kosten. Die Entscheidung des Fürstlichen Obergerichtes ist daher als „Entscheidung über den Kostenpunkt“



anzusehen und damit ist ein weiteres Rechtsmittel ausgeschlossen (*Angst/Jakusch/Mohr* EO<sup>14</sup> § 394 E 53; *Mohr/Pimmer/Schneider*, EO<sup>16</sup> [2016] § 394 S 661; RIS-Justiz RS0008305 [T 1]; öOGH 13.03.2001 5 Ob 62/01f).

14. Der Revisionsrekurs ist daher unzulässig.

15. Die Kostenentscheidung beruht auf den Art 297 und 51 EO iVm den §§ 40, 41 und 50 ZPO. Der Antragsteller war mit seinem Rechtsmittel erfolglos, er hat daher die Kosten seines Rechtsmittels selbst zu bestreiten. Aber auch der Antragsgegner hat keinen Anspruch auf Kostenersatz, er wies nämlich in seiner Revisionsrekursbeantwortung nicht auf die Unzulässigkeit des von der Antragstellerin erhobenen Rechtsmittels hin, weshalb seine Revisionsrekursbeantwortung nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig war (vgl LES 2018, 214; LJZ 2021, 47).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 07. Juni 2022

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.